

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.07.2023 bis 30.06.2024

Name der Organisation: Procter & Gamble Manufacturing GmbH

Anschrift: Sulzbacher Str. 40, 65824 Schwalbach a.T.

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	19
B5. Kommunikation der Ergebnisse	23
B6. Änderungen der Risikodisposition	24
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	25
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	25
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	26
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	27
D. Beschwerdeverfahren	29
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	29
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	33
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	35
E. Überprüfung des Risikomanagements	37

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Das Unternehmen hat eine Mitarbeiterin mit den Aufgaben einer Menschenrechtsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 LkSG ("Menschenrechtsbeauftragter") betraut. Die verantwortliche Person verfügt über Kenntnisse in den Bereichen Achtung der Menschenrechte, Umweltschutz, Lieferkettenmanagement und Compliance. Kernaufgabe der Menschenrechtsbeauftragten ist die Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 2 LkSG. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden der Menschenrechtsbeauftragten alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt und entsprechende Kompetenzen eingeräumt, z.B. das Recht zur Akteneinsicht und das Recht, Informationen anzufordern. Damit ist ein ständiger Austausch mit den relevanten Funktionen und Entscheidungsträgern im Unternehmen gewährleistet.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet der Geschäftsführung der Procter & Gamble Manufacturing GmbH in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Durchführung der Überwachungsaktivitäten. Über die Berichterstattung wird ein Protokoll angefertigt, das für einen Zeitraum von 7 Jahren archiviert wird.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://de.pg.com/richtlinien-und-verhaltensregeln/lksg-grundsatzerklaerung-und-bericht/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde allen Beschäftigten zur Verfügung gestellt.

Der Betriebsrat wurde über die Grundsatzklärung sowie deren Veröffentlichung informiert.

Die Grundsatzklärung wurde der Öffentlichkeit über die Unternehmenswebseite kommuniziert, siehe zuvor genannter Link.

Die Grundsatzklärung wurde den unmittelbaren Zulieferern über die Unternehmensplattform für Zulieferer www.pgssupplier.com kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Während des Berichtszeitraums wurde die Grundsatzklärung aktualisiert, um die festgestellten prioritären Risiken zu aktualisieren (Oktober 2023) und eine weitere Gesellschaft hinzuzufügen (Juni 2024). Desweiteren wurde eine Anpassung im Oktober 2024, d.h. nach dem Berichtszeitraum, aber vor Abgabe dieses Jahresberichts, vorgenommen, um die festgestellten prioritären Risiken zu aktualisieren.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Funktionen Einkauf & Beschaffung und Zulieferermanagement setzen die sogenannten „Responsible Sourcing Expectations for External Business Partners“ und die Strategie bei der Zuliefererauswahl, dem Zulieferermanagement sowie der damit zusammenhängenden jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalyse um.

Im Rahmen von Mergers & Acquisitions werden Unternehmen im Hinblick auf die Zuliefererbeziehungen überprüft und Risiken bewertet sowie in bestehende Beschaffungsstrategien und -prozesse überführt.

Im Bereich Recht/Compliance ist eine Umsetzung der Strategie durch die Etablierung eines Beschwerdemanagement (Worldwide Business Conduct Helpline) erfolgt.

Die Rechtsabteilung berät einzelne Funktionen zu allgemeiner Compliance im Zusammenhang mit dem LkSG.

Die Funktionen Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement und Umweltmanagement stellen sicher, dass lokale Arbeitsschutz- und umweltrechtliche Vorschriften sowie die darüberhinaus gehenden Unternehmensanforderungen an die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz überprüft und eingehalten werden. Dies erfolgt insbesondere durch Trainings, Audits und weitere Maßnahmen.

Die Personal/HR Abteilung überwacht die Einhaltung menschenrechtlicher Pflichten und Compliance mit arbeitsrechtlichen Vorgaben.

Die für die Bereiche Kommunikation & Corporate Affairs, Community & Stakeholder Engagement, CSR/Nachhaltigkeit zuständigen Funktionen unterstützen bei Anfragen Dritter, externer und interner Kommunikation der Menschenrechtsstrategie sowie Publizierung rechtlich vorgeschriebener Dokumente wie der Grundsatzerklärung und des Jahresberichts. Sie koordinieren Nachhaltigkeitsinitiativen wie z.B. zu Inhaltsstoffen und Verpackungen, insbesondere im Rahmen von Industrieverbänden.

Im Bereich Forschung & Entwicklung und Qualitätsmanagement liegt die Zuständigkeit der Funktionen bei der Produktsicherheit unter Berücksichtigung von Risikomaterialien sowie der Umsetzung der Beschaffungsstrategie.

Der Wirtschaftsausschuss wird über die Grundsatzerklärung und zukünftige Änderungen unterrichtet.

Der Bereich IT/Digitale Infrastruktur unterstützt bei der Datenlieferung und -konsolidierung und sonstigen systemgestützten Dienstleistungen zur Ermittlung von Risiken und sonstigen Elementen des Risikomanagements im Zusammenhang mit dem LkSG.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Strategie ist in operative Prozesse und Abläufe in Form von standardisierten operativen Prozessbeschreibungen ("SOP"), Trainings und Audits integriert, die von den relevanten Funktionen umgesetzt werden.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die verantwortlichen Funktionen sind sachlich und personell angemessen ausgestattet und trainiert und haben Zugang zu internen und externen Expertisen und Ressourcen, z.B. zu spezialisierten Anwaltsbüros oder anderweitigen fachlichen Beratern im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes sowie zu IT-gestützten Systemen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde für den am 1. Juli 2023 beginnenden und am 30. Juni 2024 endenden Zeitraum durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Geschäftsleitung hat für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich den Arbeitsdirektor und Geschäftsführer HR bestimmt. Er hat die zuständigen Funktionen und Personen, die für die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen nach dem LkSG in ihrem Geschäftsbereich zuständig sind, mit der Offenlegung ihrer Risikoanalyse (Risikoidentifizierung/-eintritt und Abhilfemaßnahmen) betraut. Beschwerden werden über unterschiedliche Kanäle entgegengenommen und Kenntnisse durch vielfältige Prozesse erlangt und in der Risikoanalyse berücksichtigt. Dabei hat der Arbeitsdirektor und Geschäftsführer HR die von den zuständigen Personen vorgenommenen Risikogewichtungen und -priorisierungen überprüft. Die von den Funktionsvertretern getroffenen Einschätzungen hat er als angemessen bewertet, sodass eine Anpassung durch ihn nicht erforderlich war.

Die Einkaufsabteilung wendet bei Zulieferern einen "Priorisierungsansatz" an - einen unternehmensweiten Ansatz zur Identifizierung vorrangiger Materialien und Dienstleistungen, die möglicherweise hohe soziale oder ökologische Risiken bergen, um eine Priorisierung für weitere Due-Diligence-Prüfungen und Maßnahmen zur Risikominimierung zu ermöglichen. Die Einkaufsabteilung hat für die Risikoanalyse bei Zulieferern unter Zuhilfenahme externer und interner digitaler Datenquellen, zum Beispiel Zuliefererlisten und länder- und branchenspezifischer Risikoprofile, risikoaffine Zulieferer ermittelt und entsprechende menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken gewichtet und priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Es handelt sich um substantiierte Kenntnisse zu mittelbaren Zulieferern unter anderem aus dem Sedex Report.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Analyseerkenntnisse führten zu keiner wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen sind eingeflossen. Die vom Beschwerdeführer zur Verfügung gestellten Informationen erleichterten die Bearbeitung der Beschwerde und die Bewertung des Sachverhalts.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der Priorisierung wurde die zu erwartende Schwere der Verletzung nach Grad, Umfang und Unumkehrbarkeit, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts, das eigene Einflussvermögen, Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit sowie die Art des Verursachungsbeitrages wie folgt einbezogen:

1. Betrachtung der gesamten Lieferkette des Unternehmens;
2. Unter Einbeziehung von internen und externen Quellen werden Bereiche der Lieferkette mit dem höchsten Risiko für schwerwiegende Auswirkungen auf die Menschenrechte und/oder die Umwelt auf der Grundlage von Faktoren wie Länder-, Branchen- und bekannten Rohstoffrisiken bewertet.
3. Priorisierung von Zulieferern und Lieferketten, bei denen die Schwere und Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Auswirkungen am größten ist.
4. Bewertung der Einflussnahme und der Beschaffungsoptionen, die die Entscheidung beeinflussen können, das Risiko entweder zu vermeiden (durch eine Beschaffungsstrategie) oder wirksam zu mindern (durch weitere Due Dilligence Maßnahmen).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken wurden bei der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich intensiv betrachtet. Dabei geht das Unternehmen oftmals über die gesetzlichen Anforderungen mit eigenen Vorgaben an die Organisation hinaus und ist so strukturiert, dass für die Einhaltung aller im LkSG genannten relevanten Anforderungen durch verschiedene Abteilungen mithilfe von Trainings und dem Einsatz qualifizierten Personals sowie der Zuhilfenahme externer Experten Sorge getragen wird. Diese Maßnahmen sind Teil eines umfassenden Compliance Programms und werden regelmäßig der geänderten Gesetzeslage angepasst. Dadurch wird ein hohes Maß an Compliance erzielt mit der Folge einer sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit. Aus den vorgenannten Gründen wurde daher kein ermitteltes abstraktes Risiko im eigenen Geschäftsbereich priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich priorisiert, da ein umfassendes und oftmals über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehendes Compiancesystem einschließlich zuvor genannter Präventionsmaßnahmen wie Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen sowie risikobasierte Kontrollmaßnahmen etabliert wurde und ständig überwacht wird.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine Risiken bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert und priorisiert, da ihre Länder-/Branchenkombinationen geringe Risikowerte und Eintrittswahrscheinlichkeiten aufweisen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine Risiken bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert und priorisiert, da ihre Länder-/Branchenkombinationen geringe Risikowerte und Eintrittswahrscheinlichkeiten aufweisen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei mittelbaren Zulieferern wurde ein Risiko im Hinblick auf §2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG identifiziert und priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Indonesien
- Malaysia
- Türkei

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei mittelbaren Zulieferern wurde ein Risiko im Hinblick auf §2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG identifiziert und priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Indonesien

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei mittelbaren Zulieferern wurde ein Risiko gem. §2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG identifiziert und priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Malaysia

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei mittelbaren Zulieferern wurde ein Risiko gem. §2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG identifiziert und priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Indien
- Indonesien
- Türkei

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei mittelbaren Zulieferern wurde ein Risiko gem. §2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG identifiziert und priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Malaysia

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Die sogenannten „Responsible Sourcing Expectations for External Business Partners“ beschreiben die weltweiten Standards, die bei allen Geschäftsaktivitäten zu beachten sind. Wir verlangen von unseren Zulieferern, dass sie alle geltenden rechtlichen, behördlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

Neue Zulieferer für Materialien und Dienstleistungen mit hohem Risiko müssen einen Einführungsprozess durch EcoVadis und/oder Sedex durchlaufen, der online- oder vor-Ort-Prüfungen zur verantwortungsvollen Beschaffung beinhalten kann.

Darüber hinaus wurden Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken entwickelt und umgesetzt, die Erwartungen an die Zulieferer in den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung beinhalten. Zusätzlich zu den im WBCM gestellten Anforderungen an die Mitarbeitenden im Hinblick auf die Achtung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt und zusätzlich zu den Erwartungen an eine verantwortungsvolle Beschaffung erhalten die Mitarbeitenden der Einkaufsabteilung weiterführende Schulungen zu Menschenrechten und Umweltrisiken. Diese Schulungen beinhalten die Erwartungen von P&G an eine verantwortungsvolle Beschaffung und die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um Verletzungen der Menschenrechte oder der umweltbezogenen Erwartungen zu verhindern. Dieses Schulungsmaterial dient auch als Anleitung zur Diskussion mit unseren Zulieferern.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Zulieferer im Zuliefererportal unter www.pgsupplier.com geschult, einer globalen Berichts- und Informationsquelle für alle aktuellen und potenziellen Zulieferer. Das Zuliefererportal fasst alle relevanten Richtlinien und Erwartungen an die Zulieferer zusammen. Neben vielen anderen Funktionen bietet das Portal ein breites Spektrum an Informationen, insbesondere dargestellt durch Videos, über die Anforderungen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards. Für bestimmte Rohstoffe mit hohem Risiko werden verschiedene Zertifizierungsstandards von Drittanbietern, z.B. Roundtable on Sustainable Palm Oil ("RSPO") und Forest Stewardship Council ("FSC") genutzt. Wir setzen risikobasierte Kontrollmaßnahmen ein zur Überprüfung der Integration der Menschenrechtsstrategie in die täglichen Geschäftsprozesse und der Erfüllung der festgelegten

Menschenrechts- und Umweltschutzerwartungen.

Das Unternehmen verlangt des weiteren, dass Zulieferer mit hohem Risiko regelmäßig und risikobasiert von einem unabhängigen externen Prüfer geprüft werden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Wir verwenden anerkannte Due-Dilligence-Methoden, die helfen, Risiken und Verstöße angemessen und wirksam zu überwachen, zu erkennen, zu minimieren oder zu verhindern.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Die Risikoanalyse hat ergeben, dass sich die priorisierten Risiken gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum nicht verändert haben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Zur Feststellung von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich wurde für alle Geschäftsbereiche eine umfassende Compliance-Struktur etabliert, die interne und externe Audits, Beschwerdeverfahren, eine "speak-up" Kultur, Mitarbeitertrainings sowie -umfragen enthält.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Zur Feststellung von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern wurde eine umfassende Compliance-Struktur etabliert, die interne und externe Audits und das Beschwerdeverfahren enthält.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der Priorisierung von Verletzungen wurde die erwartete Schwere der Verletzung nach Grad, Umfang und Unumkehrbarkeit, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts, das eigene Einflussvermögen, Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit sowie die Art des Verursachungsbeitrages einbezogen.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Es wurden angemessene und wirksame Massnahmen unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten auf die mittelbaren Zulieferer ergriffen, um zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung beizutragen.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Es wurden Massnahmen ergriffen, die Verletzungen innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet oder minimiert haben.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das Unternehmen setzt sich dafür ein, intern und mit seinen Geschäftspartnern ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das eine offene Kommunikation fördert und den Einzelnen dabei unterstützt, mögliche Verstöße niedrigschwellig zu melden. Mitarbeitende sowie alle anderen Personen einschließlich potenziell betroffener Personen, können Verstöße gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflicht nach dem LkSG bei der Worldwide Business Conduct Helpline melden, die von einem unabhängigen Dienstleister 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche besetzt ist und die, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, eine Möglichkeit zur anonymen Meldung von Verstößen bietet.

Neben der Worldwide Business Conduct Helpline, die unter pg-helpline.com erreichbar ist, können Verstöße auch per Telefon oder Post gemeldet werden.

Die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus wird jährlich und anlassbezogen überprüft und wird, falls erforderlich, angepasst.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen des § 8 Abs. 2 LkSG hat P&G eine Verfahrensordnung für das bereits bestehende Beschwerdeverfahren auf der Website veröffentlicht. Diese enthält weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung wurde sowohl auf der Webseite als auch in diesem Bericht veröffentlicht.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Beschwerdeline ist niederschwellig und an 24 Stunden an 7 Tagen die Woche erreichbar.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Zuständigkeiten sind in der Verfahrensordnung beschrieben.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Der genaue Prozess ist in der Verfahrensordnung beschrieben.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung wurde auf deutsch und englisch veröffentlicht.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist öffentlich zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://de.pg.com/richtlinien-und-verhaltensregeln/ruckmeldungen-zu-ethik-und-compliance/>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Das Ethics & Compliance Office ist für das Beschwerdeverfahren zuständig und über ethicscommittee.im@pg.com erreichbar.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Identität und die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers und der von dem Hinweis betroffenen Person(en) werden nur für die Zwecke des Beschwerdeverfahrens verwendet und nicht weitergegeben, es sei denn, die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgeber, die einen Verdacht melden, werden geschützt. Eine Maßregelung oder Repressalie wegen eines solchen Hinweises ist gesetzlich verboten und kann sowohl eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz) als auch eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen Personen zur Folge haben.

Hinweisgeber haben daher grundsätzlich keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten. Insbesondere drohen Hinweisgebern keine nachteiligen Folgen betreffend ihrer arbeitsvertraglichen Stellung oder ihres beruflichen Fortkommens. Dies gilt auch, soweit sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt erweist. Gleichermaßen werden in keiner Weise jedwede Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen toleriert, die hinweisgebende Personen aufgrund der Nutzung des Hinweisgebersystems erleiden. Allerdings gilt dies nicht, wenn hinweisgebende Personen bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Hinweise melden. In diesem Fall werden zivilrechtliche, arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen im rechtlich zulässigen Rahmen gegen Personen vorbehalten, die bewusst falsche Meldungen einreichen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Wir haben eine Beschwerde eines Gewerkschaftsbundes im Zusammenhang mit der Zahlung angemessener Löhne und Arbeitssicherheit bei einem mittelbaren Zulieferer erhalten. Wir hatten direkten Kontakt mit dem Beschwerdeführer, der uns bestätigte, dass er keine konkrete Maßnahme von Procter & Gamble forderte, da er bereits konstruktive Lösungen mit Unternehmen erarbeitet hatte, die direkter betroffen waren. Der Beschwerdeführer beabsichtigte mit der Beschwerde in erster Linie, Procter & Gamble über den Vorfall in Kenntnis zu setzen und Bewußtsein für die Thematik zu erzeugen.

Wir haben unseren Einfluß auf den unmittelbaren Zulieferer genutzt, um besser zu verstehen, ob und wie eine Verbindung zu dem mittelbaren Zulieferer besteht und haben geeignete Präventionsmaßnahmen getroffen. Der Beschwerdeführer bestätigte, dass das Engagement von Procter & Gamble seinen Erwartungen entsprochen hat. Der Vorgang dauert insgesamt 2 Monate an.

Wir haben vor kurzem eine zweite Beschwerde zu einem mittelbaren Zulieferer erhalten. Der Fall ist aktuell in Bearbeitung.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die Beschwerde hat aufgezeigt wie wichtig es ist, unsere unmittelbaren Zulieferer unverzüglich über schwerwiegende LkSG-relevante Beschwerden gegen deren Subunternehmen zu informieren und sie aufzufordern, ihren Einfluss geltend zu machen, und letztendlich, wo dies angemessen ist, die unmittelbaren Zulieferer aufzufordern, die Zusammenarbeit mit diesen Subunternehmern einzustellen.

Die Beschwerde hat tatsächliche und potentielle Menschenrechtsrisiken für Arbeitnehmer von Subunternehmern aufgezeigt. Infolgedessen haben wir unseren Fokus für diesen Bereich im

Risikomangement erhöht.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Ressourcen und Expertise:

Während des Berichtszeitraums haben wir weiterhin die Expertise und Ressourcen, die zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind, bewertet und infolgedessen das Team durch die Ernennung zusätzlicher Fachleute erweitert.

Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung:

Aufgrund der Überprüfung der Risikoanalyse optimierten wir unseren Ansatz zum Abrufen von LkSG-bezogenen Daten aus unserer globalen Datenbank, was zu einer effizienteren und effektiveren Datenfilterung zur Unterstützung unseres Risikoanalyse- und Priorisierungsprozesses führte.

Präventionsmaßnahmen:

Während des Berichtszeitraums haben wir die bestehenden Zuliefererschulungen durch die Entwicklung von speziell auf das LkSG ausgerichteten Schulungen, einschließlich digitaler Schulungsinstrumente, erweitert.

Abhilfemaßnahmen:

Wir haben die Abhilfemaßnahmen überprüft und sind zu dem Schluss gekommen, dass die Verstöße entweder behoben oder minimiert wurden und dass keine anderen Maßnahmen zur Verfügung standen, die effektiver waren.

Beschwerdeverfahren:

Wir überprüfen und optimieren das Beschwerdeverfahren jährlich und anlassbezogen. Im Berichtszeitraum haben wir keinen Optimierungsbedarf für das Beschwerdeverfahren im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG festgestellt. Die Meldungen wurden ordnungsgemäß und

umfassend entgegenommen, bearbeitet, dokumentiert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen & Expertise:

P&G hat im Rahmen des Risikomanagements eine organisatorische Struktur aufgestellt, die sich schwerpunktmäßig mit den Schutzgütern des LkSG und den potentiell Betroffenen befasst.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

Die Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen wird durch zahlreiche Funktionen sichergestellt. Soweit menschenrechtliche Belange betroffen sind, kümmern sich Experten aus den Bereichen Personal und Recht sowie der/ die Menschenrechtsbeauftragte um die entsprechende Interessenvertretung. Bei umweltbezogenen Belangen werden vor allem technische Abteilungen wie Global Product Stewardship, Forschung & Entwicklung sowie HS&E (Arbeits- und Umweltschutz) tätig. Dies erfolgt häufig durch engen und direkten Austausch mit den potenziell Betroffenen. Bei Zulieferern hat die Einkaufsabteilung eine tragende Rolle bei der Berücksichtigung der betroffenen Belange. Abhängig von den Einflussmöglichkeiten auf die Zulieferer können Präventions- und Abhilfemaßnahmen einen positiven Effekt auf die Berücksichtigung der Belange der potenziell Betroffenen haben.

Beschwerdeverfahren:

Die Belange der potenziell Betroffenen werden, wie in der veröffentlichten Verfahrensordnung beschrieben, durch Zusicherung von Vertraulichkeit, Unabhängigkeit sowie der bestehenden Möglichkeit des Dialogs berücksichtigt.